

Fudokan Karate-Do Braunshausen e.V.

Satzung

Änderung vom 26.10.2007

Präambel

Fudokan Karate-Do Braunshausen e.V. ist ein Karateverein, der der Bevölkerung von Braunshausen und Umgebung die Werte des traditionellen Karate nahe bringen möchte. Das beinhaltet vor allem die Förderung der Jugend in geistiger und körperlicher Haltung und den Aufbau einer Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkt der Toleranz in rassischer, religiöser und weltanschaulicher Hinsicht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fudokan Karate-Do Braunshausen e.V. (FKDB)
Der Verein hat seinen Sitz in Braunshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts St.Wendel eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der FKDB verfolgt durch die Förderung des Fudokan Karate-Do, unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Bestrebungen des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auf Grund ihrer Mitgliedschaft keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern werden weder etwaige Einlagen noch bestimmungs-gemäß geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins zurückerstattet.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des FKDB an den Kindergarten in Braunshausen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des FKDB sind

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Aufnahmeantrag erforderlich.

Über die Aufnahme eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird wirksam bei Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den FKDB und seine Bestrebungen verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt eines Mitgliedes oder mit seinem Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand 6 Woche zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten für den Verein untragbar ist und wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FKDB. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal innerhalb von 2 Jahren statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe sowie aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung der Liquidatoren
- j) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand des FKDB mit einer Frist von drei Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet wurden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine neue Abstimmung. Sollte diese zum selben Ergebnis führen, entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern keine geheime und schriftliche Abstimmung beschlossen wurde.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der erschienen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung bestimmt, sofern erforderlich, einen Versammlungsleiter und Protokollführer.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

b) der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart

Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26BGB bilden die Vorstandsmitglieder a) – c). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar als Vorstandsmitglied ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Kassenprüfer

Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des FKDB kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen als Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung zuständigen Finanzamtes.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 03.12.1995 verabschiedet.

Diese Satzungsänderung wurde durch Beschluss der Generalversammlung am 26.10.2007 verabschiedet.
